

KONZEPT FÜR GESUNDHEITS- UND INFEKTIONSSCHUTZ

VORLAGE FÜR KIRCHLICHE VERANSTALTUNGEN

STAND: 07. MAI 2021

Die Evangelische Freikirche Leuchtturm e.V. rät zu einem besonnenen Umgang in Übereinstimmung mit den Vorgaben der örtlichen Gesundheitsbehörden und den Bestimmungen der Bundesländer. Die Verantwortung für die Gottesdienste vor Ort und alle gemeindlichen Veranstaltungen trägt die jeweilige Gemeindeleitung.

Ziel der beschriebenen Schutzmaßnahmen ist es, gottesdienstliches Leben vor Ort und gemeindliche Veranstaltungen zu ermöglichen und das Infektionsrisiko zu minimieren, damit Zusammenkünfte nicht zu Infektionsherden werden. Wichtig ist, dass Ansteckungsketten nachvollzogen werden können und die Ansteckung eingedämmt werden kann.

ÜBERSICHT DER MAßNAHMEN



HANDLUNGSRAHMEN | BESCHLÜSSE VON BUND UND BUNDESLÄNDERN

AB 24. APRIL 2021

Corona-Regeln in Brandenburg ab 24. April 2021

7-Tage-Inzidenz*	bis 100	über 100 und bis 150	über 150	über 165	über 200
Private Treffen im öffentlichen oder privaten Raum	Maximal 5 Personen aus 2 Haushalten (Kinder bis 14 Jahren zählen nicht mit)	Ein Haushalt trifft maximal eine weitere Person (Kinder bis 14 Jahren zählen nicht mit). Im Rahmen von Veranstaltungen bei Todesfällen dürfen bis zu 30 Personen zusammenkommen.			
Ausgangsbeschränkung	Keine	Von 22 bis 5 Uhr. Körperliche Bewegung allein ist bis 24 Uhr möglich. Ausnahmen: Abwendung einer Gefahr für Leib, Leben und Eigentum, Berufsausübung, Wahrnehmung des Sorge-/Umgangsrecht, unaufschiebbare Betreuung unterstützungsbedürftiger Personen, Versorgung von Tieren			
Einzelhandel	Offen, aber Steuerung und Beschränkung des Zutritts, Tragen von medizinischen Masken	Verkaufsstellen des täglichen Bedarfs offen, übriger Einzelhandel: Terminbuchung („Click & Meet“) und negativer Test nicht älter als 24 Stunden	Verkaufsstellen des täglichen Bedarfs offen, übriger Einzelhandel: nur Abholung („Click & Collect“) sowie Lieferdienste möglich		
Körpernahe Dienstleistungen	Offen, aber Steuerung und Beschränkung des Zutritts, Tragen von medizinischen Masken (tagesaktueller Test z.B. bei Rasur)	Untersagt. Ausnahmen: medizinische, therapeutische, pflegerische oder seelsorgerische Dienstleistungen, Friseurbetriebe und Fußpflege (Auflagen: Atemschutzmaske (FFP2 oder vergleichbar) und negativer Test (PoC-Antigen-Schnelltest/Bürgertest nicht älter als 24 Stunden oder Selbsttest/Laientest vor Ort)			
Schule und Kita	Präsenzunterricht ist untersagt, ausgenommen ist Präsenz- bzw. Wechselunterricht für Schüler*innen in den Jahrgangsstufen 1 bis 6 (Primarstufe), von Abschlussklassen und in Förderschulen mit sonderpäd. Förderschwerpunkt „geistige Entwicklung“ sowie Durchführung von Prüfungen.		Kein Präsenzunterricht (ausgenommen Abschlussklassen und Förderschulen), Kitas müssen schließen (Notbetreuung)		
Sport	Kontaktfrei auf Außensportanlagen mit bis zu 10 Personen bzw. 20 Kindern	Kontaktfrei allein, zu zweit oder mit den Angehörigen des eigenen Hausstands nur auf Außensportanlagen. Geschlossen: Innensportanlagen wie Turn- und Sporthallen, Fitness- und Tanzstudios, Tanzschulen			
Kultur und Freizeit	Geschlossen: Theater, Kinos, Freizeitparks, Konzerthäuser Offen (mit Auflagen): Museen, Bibliotheken, Planetarien, Tierparks	Geschlossen: Freizeitparks, Solarien, Spielhallen, Diskotheken, Clubs, gewerbliche Freizeitaktivitäten, Theater, Konzerthäuser, Bühnen, Museen, Gedenkstätten, Kinos (mit Ausnahme Autokinos); die Außenbereiche von zoologischen und botanischen Gärten dürfen mit Auflagen geöffnet werden			
Gastronomie und Tourismus	Gaststätten aller Art für Publikumsverkehr geschlossen; nur Abholung sowie Lieferdienste sind erlaubt. Beherbergung von Personen zu touristischen Zwecken ist untersagt. Übernachtungsangebote gegen Entgelt nur bei geschäftlichen oder dienstlichen Zwecken. Reisebusreisen, Stadtrundfahrten, Schiffsausflüge und vergleichbare touristische Angebote sind untersagt.				
Versammlungen	Unter freiem Himmel, ortsfest und mit maximal 500 Teilnehmenden	Unter freiem Himmel, ortsfest und mit maximal 100 Teilnehmenden (wenn 7-Tage-Inzidenz drei Tage ununterbrochen über 100 liegt; Maßnahme gilt mind. drei Tage)	Untersagt. Ausnahmen im Einzelfall.		

*Überschreitet in einem Landkreis oder einer kreisfreien Stadt an drei aufeinander folgenden Tagen die 7-Tage-Inzidenz den Schwellenwert, so gelten dort ab dem übernächsten Tag die jeweiligen Maßnahmen; unterschreitet sie dort an fünf aufeinander folgenden Werktagen den Schwellenwert, so treten an dem übernächsten Tag die jeweiligen Maßnahmen wieder außer Kraft.

msgiv.brandenburg.de

- Grundlage der aktuellen Corona-Regeln in Brandenburg sind die Siebte SARS-CoV-2-Eindämmungsverordnung ([7. SARS-CoV-2-EindV](#)) des Landes und der [Paragraphen 28b](#) des Infektionsschutzgesetzes (IfSG) des Bundes (sogenannte Bundes-Notbremse).
- Die vollständigen Beschlüsse von Bund und Ländern sind [hier einsehbar >>](#)
- Die vollständigen Beschlüsse des Landes Brandenburg sind [hier einzusehen >>](#)
- Die siebte SARS-CoV-2-Eindämmungsverordnung, **§ 6 Religiöse Veranstaltungen** besagt:
 - (1) Veranstalterinnen und Veranstalter von religiösen Veranstaltungen außerhalb und innerhalb von Kirchen, Moscheen, Synagogen und sakralen Räumlichkeiten anderer Glaubensgemeinschaften sowie von nicht-religiösen Hochzeiten und Bestattungen haben auf der Grundlage eines individuellen Hygienekonzepts durch geeignete organisatorische Maßnahmen Folgendes sicherzustellen:

1. die Einhaltung des Abstandsgebots zwischen allen Teilnehmenden,
 2. die Steuerung und Beschränkung des Zutritts und des Aufenthalts aller Teilnehmenden,
 3. das verpflichtende Tragen einer medizinischen Maske durch alle Teilnehmenden auch am Platz,
 4. das Erfassen von Personendaten aller Teilnehmenden in einem Kontaktnachweis nach § 1 Absatz 3 zum Zwecke der Kontaktnachverfolgung,
 5. die Untersagung des Gemeindegesangs in geschlossenen Räumen,
 6. bei Veranstaltungen in geschlossenen Räumen den regelmäßigen Austausch der Raumluft durch Frischluft, insbesondere durch Stoßlüftung über Fenster oder durch den Betrieb raumluftechnischer Anlagen mit hohem Außenluftanteil; bei einem aus technischen oder technologischen Gründen nicht vermeidbaren Umluftbetrieb raumluftechnischer Anlagen sollen diese über eine geeignete Filtration zur Abscheidung luftgetragener Viren verfügen.
- (2) Für Zusammenkünfte zum Zweck der Religionsausübung haben die Glaubensgemeinschaften ihre Hygienekonzepte der besonderen Infektionslage anzupassen. Dies kann durch Reduzierung der Teilnehmendenzahl, der Dauer der Zusammenkunft und durch verbindliche Anmeldeerfordernisse erreicht werden.

A. GRUNDKLÄRUNGEN DER GEMEINDELEITUNG

- Die Gemeindeleitung sammelt Informationen und Veröffentlichungen der offiziellen Stellen (Gesundheitsbehörden auf Bundes-, Land-, Kreis- und Ortsebene).
- Sie prüft, was für die Gemeinde in Bezug auf Gottesdienste und Veranstaltungen vor Ort unter Berücksichtigung der gefährdeten Risikogruppen weise, vertretbar und umsetzbar ist. Sie trifft dementsprechende Entscheidungen und Vorkehrungen.
- Die Gemeindeleitung erstellt ein Konzept für Gesundheits- und Infektionsschutz für ihre Gemeinde und die Räumlichkeiten vor Ort. Dadurch ist die Nachvollziehbarkeit der Kontaktketten sichergestellt.
- Dieses Konzept wird auf der Webseite veröffentlicht und an Gottesdienstbesucher und Mitglieder weitergeleitet um sie über notwendige Schritte, Maßnahmen und Regelungen zu informieren.

- Der Schutz besonders gefährdeter Personen sollte Priorität haben: Diese Personen sind besonders im Blick und werden vorab informiert.
- Sollte sich im Nachgang des Gottesdienstes herausstellen, dass eine mit Covid-19 angesteckte Person am Gottesdienst teilgenommen hat, werden umgehend alle notwendigen Schritte in die Wege geleitet.

B. INFORMIEREN DER TEILNEHMENDEN & BELEHRUNG DER MITWIRKENDEN

- Die Teilnehmerinnen und Teilnehmer werden im Vorfeld und vor Ort über die notwendigen allgemeinen Schutzmaßnahmen, insbesondere Händehygiene durch Waschen, Abstand halten, Mund-Nasen-Maske sowie Husten- und Niesetikette sowie Dokumentation der Kontaktkette informiert.
- Alle Personen, die bei der Organisation des Gottesdienstes oder der gemeindlichen Veranstaltung mitwirken, werden über diese Schutzmaßnahmen informiert und achten auf die Einhaltung durch die Teilnehmerinnen und Teilnehmer.

C. KONKRETE MAßNAHMEN

1. ANMELDUNG, TEILNAHME UND EINGANGSKONTROLLE

- Die Zahl der Plätze pro Gottesdienst ist, abhängig von der jeweiligen Raumgröße, begrenzt. Aus diesem Grund ist eine **Anmeldung für Gäste und Besucher zwingend erforderlich** damit die Sitzplätze im Gottesdienst zugeordnet werden können
- Die Anmeldung erfolgt per Email an info@leuchtturm.info (oder über das Formular auf der Webseite) mit Namen, Anschrift, Telefonnummer und Anzahl der teilnehmenden Personen.
- Der **Einlass** wird durch den Seiteneingang des Gebäudes geregelt.
- An **Atemwegsinfekten erkrankten** Besucherinnen und Besuchern wird die Teilnahme nicht gestattet. Sie werden gebeten, den Gottesdienst online zu verfolgen.
- Es gelten die allgemeinen Hygieneregeln (**AHA-Formel**)
- Es gilt das Abstandsgebot. Körperkontakt und physische Nähe bleiben im Gemeindehaus untersagt. Ein **Mindestabstand** von 1,5 Meter zum Sitznachbarn ist einzuhalten.
- Das Tragen einer **Mund-Nasen-Maske** ist erforderlich – auch am Platz.
- Eine **Teilnahmeliste** wird geführt und zur notwendigen Nachverfolgung der Teilnehmer 4 Wochen aufbewahrt. Aus Datenschutzgründen werden diese nach 4 Wochen vernichtet.

2. HYGIENEMAßNAHMEN

- Die allgemeinen Hygieneregeln sind auch im Gottesdienst einzuhalten.
- Im Eingangsbereich besteht die Möglichkeit der Handdesinfektion für Mitarbeiter und Teilnehmer des Gottesdienstes. Die Gemeinde stellt dafür Desinfektionsmittel bereit.
- Das Tragen von medizinischen Mund-Nasen-Masken ist erforderlich. Die Gemeinde stellt solche Masken für diejenigen Gottesdienstbesucher bereit, die ohne Maske zum Gottesdienst kommen.
- Die Waschbecken in den Toiletten werden zugänglich gemacht (Flüssigseife und Einmalhandtücher sind vorhanden).
- Die Räume werden auch während der Veranstaltungen regelmäßig gelüftet.

3. ABSTANDSWAHRUNG & FESTE SITZPLÄTZE

- Vor der Tür des Gebäudes und im gesamten Gebäude gilt das Abstandsgebot. Der Sitz- und Stehabstand zwischen Personen in jede Richtung beträgt 1,5 Meter.
- Das Betreten des Gebäudes findet geordnet statt.
- Im Gebäude werden feste Sitzplätze zugeordnet, mit entsprechendem Abstand zur Seite sowie nach vorn und nach hinten. Personen einer Hausgemeinschaft können nebeneinandersitzen.
- Die Anzahl der Sitzplätze/Stühle überschreitet nicht die Zahl der Personenobergrenze, welche von den örtlichen Behörden verordnet ist.

4. GOTTESDIENST

- Neben dem Gottesdienst vor Ort wird jeder Gottesdienst auch online angeboten.
- Liedtexte werden über einen Beamer projiziert. Auf den Einsatz von Gesangbüchern wird verzichtet.
- Von allen gottesdienstlichen Handlungen, die Berührung voraussetzen, wird Abstand genommen (z. B. Friedensgruß etc.).
- Die Feier des Abendmahls (Mahl des Herrn) wird wegen des Infektionsrisikos mit Einzelkelchen und Abstand ausgegeben. Die Einzelkelche werden nicht rundgegeben, sondern jeder Teilnehmer muss sich seinen Kelch nehmen ohne weitere Gegenstände zu berühren.

5. DAS SINGEN IM GOTTESDIENST

- Die Bibel legt mehrere Aspekte fest die essentiell zum Gottesdienst dazugehören: dies beinhaltet u.a. Gebet, das Vorlesen und Predigen von Gottes Wort, Abendmahl (gelegentlich auch Taufe), und in besonderer Weise das Lob Gottes durch den Gesang.
- Um die Vorschriften der Bundes- und Landesregierung diesbezüglich so weit wie möglich umsetzen wird dies wie folgt umgesetzt:
 - Das Singen erfolgt (1) ausschließlich mit einer medizinischen Mund- und Nasenmaske und (2) in Sitzgruppen mit ausreichend Abstand zueinander. (3) Stoßlüften sorgt für ausreichende Zirkulation von Frischluft.
 - Es wurde in Erwägung gezogen das Singen nach draußen zu verlagern, allerdings würde sich dies eher störend auf die direkte Nachbarschaft auswirken.

6. SONNTAGSSCHULE FÜR KINDER

- Für das Kinderprogramm gelten die gleichen Abstandsregeln und Hygienemaßnahmen wie für den Gottesdienst.
- Besonders gefährdete Personen dürfen keine Sonntagsschule oder die Kinderbetreuung durchführen.